

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Holz stelen/ oder verbotten weyß abhawen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Stelen in rechter Hungersnoth.

CXCII. Item / So jemand durch rechte Hungersnoth / die er / sein Weib oder Kinder erlitten / etwas von essenden Dingen zustelen geursacht wurde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schedlich were / sollen abermals Richter vnd Brtheyler (als obsteht) Raths pflegen / Ob aber derselben Dieb einer / vnsträfflich gelassen wurde / so soll ihn doch der Kläger vmb die Klage / deshalb gethon / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd Nutzungen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

CXCIII. Item / Wer bey nächtlicher Weyl jemand sein Frucht / oder auff dem Felde Nutzung (wie das alles Namen hat) heimlicher vnd gefehrlicher weyß nimbt / vnd die hinweg trägt / oder fährt / das ist auch ein Diebstal / vnd soll wie andere Diebstal / vorgemelter massen / gestrafft werden / Desgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nâme / vnd weck trüge / grossen mercklichen vnd gefehrlichen Schaden thäte / soll auch (wie obsteht) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essend Frucht nâme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefehrlichen Schaden thete / der solt nach Gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Geletz herkommen / oder nachmals durch die Obern geordnet wird.

Von Holz stelen / oder verbotten weyß abhawen.

CXCIIII. Item / So einer jemand sein gehawen Holz heimlich hinweg fährt / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der Sach zustraffen: Welcher

Welcher aber in eines andern Holz / heiliger vnd verbottner weiß hatwet / der rüfft dem Förster / vnd wagt ein Burgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orts / ic. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotte-
 ner Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz gefehrlicher oder dieblicher weiß abhiebe / der soll nach Rathe der Verstandigen / hefter gestrafft werden.

CXCIII.

Straff der jehnen / die Fisch stelen.

Item / Welcher auß Wehern oder Beheltnussen Fisch stilt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / So aber einer auß einem fließenden ungefangen Wasser / Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen / vnd Rathe der Verstandigen.

CXCIV.

Straff der jehnen / die mit vertrauter oder hinter-
 legter Habe / vntrewlich handeln.

CXCIX.

Item / Welcher mit eines andern Gütter (die ihm in gutem Glau-
 ben zubehalten vnd verwahren gegeben seyn) williger vnd gefehrlicher weyß / dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat soll einem Diebstal gleich / gestrafft werden.

CXCVI.

Diebstal heiliger oder geweychter Ding / an geweych-
 ten / auch ungeweychten Stetten.

C.

Item / Stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder Stet-
 ten / ist schwerer dann andere Diebstal / vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / so einer etwas heyligs oder geweychts stilt / an geweychten Stetten. Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an un-
 geweychten Stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweychte Ding / an geweychten Stetten stilt.

CXCVII.